

Lebenslang in Europa: Die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Dirk van Zyl Smit

Angelika Reichstein

Die Europäische Haltung der lebenslangen Freiheitsstrafe gegenüber hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Signifikant hierfür ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), insbesondere die Große Kammer, welche sich in den letzten Jahren vermehrt mit dem Thema auseinandersetzen musste. Die Entwicklung ist besonders auffällig in den letzten fünf Jahren, da seit 2012 der EGMR verstärkt für ein Verbot der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung plädiert. Ein solches Verbot hat nicht nur Auswirkungen auf nationale Rechtsfragen, sondern auch auf zwischenstaatliche Beziehungen, da es sich auf die Rechtmäßigkeit von Ausweisungsverfahren Schwerkrimineller auswirkt. Während sich die Große Kammer im Jahr 2017 inkonsequent ihrer vorherigen Aussage gegenüber zeigte, dass auch lebenslang Inhaftierte eine realistische Chance auf Entlassung verdienen, wurde zum ersten Mal für die generelle Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe argumentiert.

Die Lage im Jahr 2012

Im Jahr 2012 beginnt die ernsthafte Auseinandersetzung der Großen Kammer des EGMR mit der Rechtmäßigkeit von lebenslangen Freiheitsstrafen. Die Hauptaussage ist, dass alle Gefangenen eine Chance zur Rehabilitation und eine Chance auf Rückkehr in die Gesellschaft haben müssen (*Dickson vs. VK*, (nr. 44362/04), 4. Dezember 2007 [GK]; *Hirst vs. VK (2)*, (nr. 74025/01), 6. Oktober 2005 [GK]). Die Große Kammer folgt damit dem Standpunkt des deutschen Rechts, welches den Zugang zu Möglichkeiten der Resozialisierung aus dem Recht auf Menschenwürde ableitet. (Kett-Straub 2011; Dessecker 2016).

Noch vor 2012, im Jahr 2008, kam es zu der bedeutsamen Entscheidung *Kafkaris vs. Zypern* ((nr. 21906/04), 12. Februar 2008 [GK]). Die Große Kammer urteilte, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung (der Einfachheit halber im Folgenden mit dem amerikanischen LWOP – life without parole – bezeichnet) grundsätzlich gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen kann, da sie eine unmenschliche und/oder erniedrigende Strafe sei. Die Kammer beließ es allerdings bei dieser hypothetischen Aussage, da sie fand, dass Kafkaris durchaus die Chance auf eine Entlassung hatte.

Der Großteil der europäischen Länder, die LWOP in ihrem Strafkatalog hatten, ignorierte das Urteil des EGMR. Ungarn ging noch einen Schritt weiter und führte LWOP 2012 für „besonders brutale und gefährliche Verbrecher“ ein. Es ist das weltweit erste Land, das LWOP in die Verfassung aufnahm (Lévay, 2016).

Auch das Ausweisen von Straftätern von Deutschland und England in die USA, wo sie mit LWOP als Strafe rechnen mussten, und somit keine reelle Chance auf Entlassung hatten, ging vorerst weiter (BVerfGE 113, 154 und *Regina (Wellington) v. Secretary of State for the Home Department* [2008] UKHL 72).

Zeitgleich befand sich der nächste große Fall, *Vinter vs. VK*, auf dem langen Weg durch das Europäische System (van Zyl Smit, Weatherby and Creighton 2014). Die Anwälte von Vinter und seinen zwei Mitklägern wandten sich an den EGMR mit der Behauptung, dass deren lebenslange Freiheitsstrafen unmenschlich und erniedrigend seien.

Die Englischen Richter zeigten keine Einsicht. Am Abend vor der Anhörung *Vinters* in der Großen Kammer, im November 2012, erklärte der damalige Lord Chief Justice (mit dem treffenden Namen Lord Judge), dass “whole life orders”, die Englische Variante von LWOP, in der keine Zeitgrenze gesetzt

wird, nach der die Bewährung in Betracht gezogen werden muss, nicht gegen die EMRK verstoße. Nach Auffassung des Englischen Berufungsgerichts waren „whole life orders“ angemessen wann immer die Idee der fairen Bestrafung und der Vergeltung sie rechtfertigen würden (*R v. Oakes and Others* [2012] EWCA (Crim) 2435, § 29).

Unter regulären Umständen wird vom Gericht beim Verhängen einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine Periode festgelegt, die verbüßt werden muss, bevor eine Entlassung auf Bewährung in Betracht gezogen werden kann. Handelt es sich allerdings um eine „whole life order“, so kann die lebenslange Freiheitsstrafe nur beendet werden, wenn der Justizminister, ein Politiker, befindet, dass es außerordentliche Umstände gibt, die eine vorzeitige Entlassung aus Gnade rechtfertigen.

Der Kabinettsminister hatte verfügt, dass diese Art der Entlassung nur äußerst sparsam anzuwenden sei, einzig, wenn der Gefangene tödlich krank und dem Tod nahe sei, so dass der Gefangene nicht im Gefängnis stirbe. Das Berufungsgericht verfügte, dass dies ausreiche, um der Anforderung des EGMR im Fall *Kafkaris* gerecht zu werden, dass es eine *de jure* Aussicht auf Entlassung geben müsse. Ohnehin würde sich die Frage nach dem *de jure* Charakter des „whole life orders“ erst dann stellen, wenn der Verurteilte schon viele Jahre im Gefängnis verbracht hat, da er erst dann realistisch eine Chance auf Entlassung habe.

Auch vor der Großen Kammer zeigten die Anwälte der Britischen Regierung keine Einsicht. So bestätigten sie nicht nur, dass noch kein einziger Gefangener mit einem „whole life order“ je entlassen worden war, sondern gingen so weit zu sagen, dass sie nicht glaubten, es würde jemals zu einer solchen Entlassung kommen.

Entwicklungen seit 2012

Im Juli 2013 verkündete die Große Kammer ihr Urteil im Fall *Vinter*: mit nur einer Gegenstimme aus Liechtenstein entschied der EGMR im Interesse

der Kläger ((nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10), 9. Juli 2013 [GK]). Sie betonte erneut die Bedeutung, die die Möglichkeit der Resozialisierung bzw. Wiedereingliederung in die Gesellschaft als Element der Menschenrechte hat. „Grundsätzlich kann ein Häftling nicht angehalten werden, wenn es für diese Anhaltung nicht berechnete Strafgründe wie die Bestrafung, Abschreckung, den Schutz der Öffentlichkeit oder Resozialisierung gibt“ (*Vinter vs. VK* 2013, Übersetzung Jan Sramek Verlag, S. 2). Des Weiteren müsse ein Gefangener von Beginn der Strafe an wissen, was von ihm erwartet würde und was die Voraussetzung für einen Antrag der Bewährung sei.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der weiter zu vollstreckenden Strafe müsse insbesondere der Frage gelten, ob die strafrechtlichen Gründe, die zum Ausgangsurteil führten, noch bestünden, oder ob die lebenslange Verwahrung auf Grund veränderter Umstände möglicherweise nicht mehr begründet sei. Während die Straftat, und damit der Vergeltungszweck der Strafe, natürlich die gleiche blieb, könne sich der Gefangene als Person ändern und somit keine so große Gefahr mehr für die Gesellschaft darstellen wie ursprünglich angenommen. Während der Staat berechnigt ist, Straftäter, die eine andauernde Gefahr für die Gesellschaft darstellen, inhaftiert zu belassen, schwindet diese Berechnigt mit Abnahme der Gefahr.

Die Große Kammer machte keine Vorgaben, wie das Prozedere der vorzeitigen Entlassung auszusehen habe, betonte aber, dass die vergleichenden und internationalen Rechtstexte, die ihr vorlagen, eine deutliche Forderung nach klaren Mechanismen mit einer garantierten Untersuchung der Umstände nach nicht mehr als 25 Jahren, mit regelmäßig darauf folgenden Überprüfungen. Jeder Gefangene, der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüße, habe das Recht auf eine realistische Hoffnung auf Entlassung.

Die Große Kammer betonte, dass es in England keine Basis für eine solche Hoffnung von lebenslang Inhaftierten gebe, da es keine Entlassungsmöglichkeit für Gefangene mit „whole life orders“ gibt. Die Große Kammer widersprach damit Lord Judge explizit. „Die Kammer [hat] richtigerweise daran gezweifelt, ob eine solche Entlassung aus Härtegründen überhaupt als Entlassung angesehen werden kann, wenn sie lediglich bewirkt, dass ein Häftling zu Hause oder in einem Hospiz stirbt anstatt im Gefängnis. Eine solche Entlassung entspricht nicht dem, was der Gerichtshof in Kafkaris/CY unter ‚Aussicht auf Entlassung‘ verstand“ (*Vinter vs. VK* 2013, Übersetzung Jan Sramek Verlag, S. 4).

Das Britische Establishment zeigte sich „not amused“ über das Urteil im Fall *Vinter*. So zitierte der *Daily Telegraph* am 9. Juli 2013 den amtierenden Justizminister Chris Grayling, dass die Autoren der EMRK sich im Grabe umdrehen würden. Der Premierminister wurde zitiert als „very, very disappointed“. Die Auswirkungen des Urteils gingen soweit, dass das Vereinigte Königreich (weder zum ersten, noch zum letzten Mal) über einen Austritt aus der EMRK sinnierte.

Post *Vinter*: *Trabelsi* und Ausweisungen

Eine der Auswirkungen von *Vinter* zeigte sich im Jahr 2014 im Fall *Trabelsi vs. Belgien* ((nr. 140/10) 4. September 2014). Im Jahr 2004 war Herr *Trabelsi* in Belgien des Terrorismus angeklagt worden und hatte die dafür vorgesehene Höchststrafe von zehn Jahren erhalten. Die USA verlangten seine Ausweisung nach Verbüßung seiner Strafe, um ihn für die Zusammenarbeit mit Al Qaida und eine Verschwörung, Massenvernichtungswaffen gegen US Bürger zu verwenden vor Gericht zu bringen. Belgien verlangte – und erhielt – die Zusage, dass er nicht zum Tode verurteilt würde, doch *Trabelsi* wehrte sich gegen die Abschiebung mit dem Argument, dass ihm LWOP drohe, von dem es keine Aussicht auf Entlassung gebe und somit eine Form unmenschlicher Strafe darstelle.

Nach einigen Verzögerungen und, obwohl die USA keine Garantie abgab, dass Trabelsi nicht zu LWOP verurteilt werden würde, und obwohl der EGMR eine einstweilige Verfügung erlassen hatte, dass Belgien ein Urteil abwarten müsse, bevor es Trabelsi abschiebe, beschloss der Staatsrat, Trabelsi in die USA auszuweisen.

Die fünfte Kammer des EGMR folgte der Großen Kammer im Fall *Vinter* und betonte, dass alle Gefangenen eine Aussicht auf Entlassung haben müssen. Sollte Trabelsi zu LWOP verurteilt werden, so wäre seine einzige Chance auf Entlassung eine Begnadigung durch den Präsidenten. Basierend auf Erfahrungen mit den bisherigen Praktiken der USA bezüglich Personen, die wegen Terrorismus einsitzen, sah der EGMR die Chancen von Trabelsi auf Entlassung als unrealistisch an. Während Belgien sich rechtfertigte, es habe eine Verpflichtung den USA gegenüber, was die Bekämpfung von Terrorismus angehe, zeigte sich der EGMR davon unbeeindruckt und sah einen bewussten Verstoß gegen die einstweilige Verfügung und somit auch gegen die EMRK. Es urteilte, dass Belgien Trabelsis Rechte unter Artikel 3 EMRK verletzt hatte und gewährte ihm großzügigen Schadensersatz.

Die Bedeutung des Falles *Trabelsi* liegt darin, dass der EGMR das Verbot der Ausweisung in Fällen drohender Todesstrafe (etabliert 25 Jahre zuvor im Fall *Söring*) ausweitet hat auf Fälle, in denen LWOP droht. Eine Ausweisung in schwerwiegenden Fällen in die USA kann fortan nur dann erfolgen, wenn die USA auch Häftlingen mit lebenslangen Strafen die Möglichkeit einer Wiedereingliederung bietet und klare Entlassungsmechanismen einführen. „Zu betonen ist, dass der EGMR wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes von einer genaueren Festschreibung des Verfahrens zur Überprüfung lebenslanger Freiheitsstrafen absieht; er nimmt also gerade nicht Stellung dazu, ob ein Gnadenverfahren prinzipiell untauglich ist“ (Kromrey, Morgenstern, 2014, S. 709).

***Vinter* in Europa**

In den folgenden Jahren baute der EGMR sein Urteil im Fall *Vinter* weiter aus. Im Jahr 2016 beispielsweise entschied die vierte Kammer dass 40 Jahre eine zu lange Zeit seien, bis es zur ersten Revision einer lebenslangen Strafe kommen müsse. In *T.P. und A.T vs. Ungarn* hatte Ungarn argumentiert, dass die verfassungsrechtliche LWOP Strafe rechtmäßig sei, da eine Begnadigung nach 40 durch den Präsidenten möglich sei. Laut EGMR hingegen war dies nicht nur zu lang, um eine realistische Aussicht auf Entlassung darzustellen, es erfüllte auch nicht die Ansprüche von Artikel 3 EMRK, da ein Gnadenverfahren als Prozedur inadäquat erschien ((nr. 37871/14 und 73986/14), 4. Oktober 2016).

Auch die Große Kammer musste sich erneut mit Fragen der lebenslangen Freiheitsstrafe auseinandersetzen. Im selben Jahr betonte sie im Fall *Murray vs. Niederlande* ((nr. 10511/10), 26. April 2016 [GK]), erneut die Anforderungen der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie fügte allerdings ein weiteres Element zu den Prinzipien aus dem Fall *Vinter* hinzu. Da die Niederlande Murray keine Behandlung für seine psychische Erkrankung anboten, gab es keinen Weg für ihn, an Behandlungs- bzw. Resozialisierungsmaßnahmen teilzunehmen, die dazu beitragen, dass er keine Gefahr für die Gesellschaft mehr darstellen würde. Somit hatte er keine realistische Aussicht auf Entlassung, was seine Gefängnisstrafe als unmenschlich und erniedrigend erscheinen ließ und somit seine Rechte unter Artikel 3 EMRK verletzte.

Dem *Murray*-Urteil folgend, befand das Oberste Gericht in den Niederlanden, dass die LWOP Strafe, die in den Niederlanden noch gesetzmäßig war, nicht mit der EMRK vereinbar war (HR no. S 15/00402 SB, July 5, 2016). Dem Urteil folgend, hat die Regierung bis September 2017 Zeit, ein neues Gesetz zu entwerfen, nach dem alle zu lebenslangen Strafen Verurteilten routinemäßig die Möglichkeit erhalten, auf Bewährung frei zu kommen, so wie im Fall *Vinter* vorgegeben. Das Oberste Gericht ging noch weiter und betonte, dass die erste Überprüfung

nach nicht mehr als 25 Jahren geschehen solle, eine Zeitgrenze, die der EGMR nicht formal einfordert.

Nicht in allen Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe, die die Große Kammer verhandelt, geht es direkt um die Entlassung aus der Haft. In *Khoroshenko vs. Russland* ((nr. 41418/04), 30. Juni 2015 [GK]) ging es um die Semi-Isolation innerhalb der ersten zehn Jahre von lebenslangen Inhaftierten in Russland. Diese Praxis verletze das Recht der Insassen auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK). Auch wenn dieses Recht durch den Staat eingeschränkt werden kann, waren die Gründe der Russischen Regierung nicht zulässig. Russland hatte die Isolation aus Gründen der Vergeltung verhängt, der EGMR allerdings folgte den Prinzipien, die er im Fall *Vinter* etabliert hatte, dass auch lebenslange Freiheitsstrafen der Resozialisierung dienen, ein Ziel, dem das Versagen von Familienbesuchen nicht förderlich sei.

Genau wie in den Niederlanden zuvor, hat auch Russland positiv auf die Entscheidung des EGMR reagiert. Ende 2016 verkündete das Verfassungsgericht, es würde die betreffenden Regularien aufheben und somit Familienbesuche auch für lebenslang Inhaftierte in deren ersten zehn Gefängnisjahren ermöglichen. Eine russische Nachrichtenagentur meldete, dies sei erfolgt, da es sich nicht nur um eine Menschenrechtsverletzung handelte, sondern auch gegen die russische Verfassung verstieß - ein seltenes Eingeständnis.

***Vinter* untergraben**

Würden wir hier aufhören, könnte man glauben, dass Europa sich auf dem Weg zu einer fairen Form des Umgangs mit der lebenslangen Freiheitsstrafe befindet und hoffnungsfroh sein, dass der Rest der Welt folgen wird. Aber auch hier bewahrheitet sich wieder: Es ist nicht alles Gold was glänzt. Im Gegensatz zu den Niederlanden und Russland sah sich England nicht genötigt, das Urteil des EGMR umzusetzen und ignorierte das Urteil im Fall *Vinter*. So änderte es weder sein Gesetz bezüglich „whole life orders“ noch

begnadigte es Gefangene, die eine solche Strafe verbüßten. Stattdessen äußerte das Berufungsgericht im Jahr 2015, die Große Kammer des EGMR hätte die Feinheiten der englischen Rechtslage, was Entlassungen angeht, schlicht nicht verstanden (*R v. Newell; R v. McLoughlin* [2014] EWCA Crim 188). Englisch Recht, richtig verstanden, ermögliche durchaus eine Entlassung aus „whole life orders“, da Straftäter ja eine gerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen des Kabinettsministers verlangen können. Dies würde dann gegebenenfalls zu einer neuen Gerichtsentscheidung führen.

Basierend auf dieser Entscheidung des Berufungsgerichts und im Widerspruch zu dem Urteil im Fall *Vinter*, verhängten Englische Gerichte weiterhin lebenslange Freiheitsstrafen mit „whole life orders“. Dies führte zu einem weiteren Fall für den EGMR: *Hutchinson vs. VK* ((nr. 57592/08), 17. Januar 2017). Die Mehrheit der Großen Kammer stimmte dem Englischen Berufungsgericht zu, dass auch bei „whole life orders“ eine vorzeitige Entlassung möglich sei, und wich somit von dem Urteil im Fall *Vinter* ab.

Das Urteil im Fall *Hutchinson* macht wenig Sinn, wenn man sich den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften anschaut. So betonen auch die widersprechenden Richter, dass die Worte „compassionate“ (barmherzig) und „exceptional“ (außergewöhnlich) wohl kaum auf ein allgemeines Prüfverfahren der Angemessenheit der Weiterverbüßung der Strafe schließen lassen. Die Tatsache, dass die Regierung es nicht für nötig hielt, die Strafvollzugsregeln zu ändern, spricht Bände in Bezug auf ihre ablehnende Haltung Europäischer Rechtsprechung gegenüber. Zu behaupten, ein Gefangener mit einer „whole life order“ könne sich jederzeit um eine Entlassung bewerben, ohne aber konkrete Richtlinien vorzugeben, führt die Idee ad absurdum, dass Gefangene wissen sollten, wann ihre Freilassung überdacht wird und was die Bedingungen dafür sind.

Hutchinson hat somit die unschöne Auswirkung, dass „whole life orders“ die lebenslange Strafe, die sie implizieren, zu einer de facto unverkürzbaren, und somit tatsächlich lebenslangen Strafe machen. Die Reaktion der Englischen Justizministerin auf die Entscheidung im Fall *Hutchinson* hätte nicht deutlicher ausfallen können. In der Zeitung *The Sun* kommentierte sie, dass es richtig sei, dass diejenigen, die „verabscheuungswürdige“ Straftaten begehen, für den Rest ihres Lebens eingesperrt blieben. Man sollte nicht vergessen, dass es eben jene Ministerin ist, die persönlich entscheidet, ob ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter freigelassen wird. *The Sun* fügte ebenso deutlich hinzu, dass England weiterhin „Bestien“ einsperren könne, bis sie sterben. Dies spiegelt die Meinung einiger Richter wieder, die in den letzten Monaten im Fall der Verhängung lebenslanger Strafen mit „whole life order“ dem Verurteilten prophezeien, er würde im Gefängnis sterben. Damit ignorieren sie die Anforderung des EGMR, dass Gefangene von Anbeginn der Strafe an ein Recht darauf haben, zu wissen, dass sie eine Aussicht auf Entlassung haben. Kein Gefangener mit einer „whole life order“ wurde bisher begnadigt und es ist fraglich, ob dies in absehbarer Zukunft geschehen wird.

Was ist im Fall *Hutchinson* falsch gelaufen? Die Antwort ist zum Teil deprimierend politisch. Die Große Kammer scheute eine Konfrontation mit einer Regierung, die dem europäischen Menschenrechtsprojekt gegenüber eher negativ eingestellt ist und akzeptierte lieber die unglaubliche Interpretation englischen Rechts, die das Berufungsgericht anbot (Pettigrew, 2017).

Diese Erklärung allein zeigt jedoch nicht das ganze Bild. Ein Teil der Schuld liegt auch bei der Art, wie die Große Kammer die EMRK bei dem Entlassungsverfahren von lebenslang Verurteilten anwendet. Wir erinnern uns: ein zu lebenslanger Haft Verurteilter sollte aus der Haft entlassen werden, sobald die strafrechtlichen Begründungen nicht mehr ausreichen, um die fortdauernde Inhaftierung zu rechtfertigen. Anders ausgedrückt, verstößt es gegen die Menschenrechte, einen zu lebenslanger

Freiheitsstrafe Verurteilten ohne überzeugende Begründung im Gefängnis zu behalten. Dies ist direkt an Artikel 5 EMRK gekoppelt. Ohne ausreichende strafrechtliche Gründe ist eine andauernde Inhaftierung ein Verstoß gegen Artikel 5(4) EMRK, der vorsieht, „dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“ Für diese Anforderung gibt es mannigfaltige europäische Präzedenzfälle. In Frankreich, Deutschland, Belgien, ja sogar Russland, wird die Freilassung von mit lebenslanger Freiheitsstrafe Inhaftierten von einem Gericht entschieden, und zwar derart, dass sie mit Artikel 5 EMRK konform geht. Das Vorgehen der Großen Kammer, ein prozessual schwächeres Entlassungsverfahren in Artikel 3 EMRK hineinzulesen, statt Artikel 5 EMRK anzuführen, führte zu einem Urteil, das es „widerspenstigen“ Staaten deutlich einfacher macht, die prozessualen Rechte von lebenslänglich Inhaftierten zu ignorieren.

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Große Kammer nicht dem *Trabelsi* Urteil folgen wird. Im Juni 2017 weigerte sie sich, einen Fall anzuhören, in dem die schon vor *Vinter* beschlossene Ausweisung des Klägers potenziell zu einer LWOP-Strafe in Florida führen könnte (*Harkins vs. VK*, (nr. 71537/14), 15. Juni 2017 [GK]). Obwohl der Beschluss den Fall nicht zuzulassen, darauf basierte, dass sich die Situation faktisch nicht geändert hatte und die evolutionäre Entwicklung des Rechts deshalb nicht in Betracht gezogen werden konnte, lässt einen der Entschluss doch am Engagement der Großen Kammer in Bezug auf die Abschaffung lebenslanger Freiheitsstrafen ohne reelle Aussicht auf Bewährung zweifeln.

Andererseits gibt es auch weiterhin Fälle, in denen sich der EGMR deutlich gegen eben solche Freiheitsstrafen ausspricht. Im Frühjahr des Jahres 2017 urteilte die zweite Kammer des EGMR, dass litauisches Recht, welches als Voraussetzung einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe lediglich die Begnadigung durch den Präsidenten vorsieht, nicht den Anforderungen von Artikel 3 EKMR gerecht wird (*Matiošaitis vs. Litauen*, (nr. 22662/13,

51059/13, 58823/13, 59692/13, 59700/13, 60115/13, 69425/13 und 72824/13), 23. Mai 2017). Der Unterschied, den die zweite Kammer zwischen litauischem und englischem Recht sah und der ein von *Hutchinson* abweichendes Urteil rechtfertigte, war, dass die Begnadigung in Litauen nicht durch richterliche Nachprüfung hinterfragbar war, die Entscheidung des Justizministers in England hingegen schon.

Keine lebenslängliche Freiheitsstrafe für Frauen, oder Abschaffung für alle?

In *Khamtokhu und Aksenchik vs. Russland*, ((nr. 60367/08 und 961/11), 24. Januar 2017 [GK]) zeigte sich ein weiterer Angriffspunkt für die Kritik an und mögliche Abschaffung von lebenslangen Freiheitsstrafen. Zwei russische Männer mit lebenslangen Freiheitsstrafen klagten, dass das russische Recht, welches lebenslange Freiheitsstrafen nur für Männer vorsieht, diskriminierend sei und somit gegen Artikel 14 EMRK verstoße. Demzufolge, so ihr Argument, war auch ihr Freiheitsentzug nicht rechtmäßig, da laut Artikel 5 EMRK der Freiheitsentzug nur auf einer rechtmäßigen Strafe basieren könne.

Die russische Regierung argumentierte, dass der natürliche Unterschied zwischen Männern und Frauen rechtfertige, dass lebenslange Freiheitsstrafen nur für Männer in Betracht kämen. Während die Mehrheit der Großen Kammer (10 : 7) gegen die Kläger entschied, konnte nur eine Minderheit den faktischen Argumenten Russlands zustimmen. Drei entscheidende Richter, auch Angelika Nußberger aus Deutschland, entschieden im Sinne Russlands und gegen die Kläger, nicht, weil sie der russischen Sicht auf Frauen zustimmten, sondern weil Russland angekündigt hatte, dass es, sollte es den Fall verlieren, lebenslange Freiheitsstrafen auf Frauen ausweiten würde, anstatt sie abzuschaffen. Unter Menschenrechtsgesichtspunkten war eine teilweise Nicht-Anwendung der Strafe besser als eine nicht-diskriminierende Anwendung.

Nicht übersehen werden sollte die abweichende Meinung in *Khamtokhu and Aksenchik* von Richter Pinto de Albuquerque, dem portugiesischen Richter des EGMR. Für ihn wäre die Lösung des Dilemmas, ob auch Frauen zu lebenslangen Strafen zu verurteilen sein, die generelle Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Diese abweichende Meinung ist das erste Mal, dass das Abschaffungsargument auf der Ebene der Großen Kammer ausgeführt wurde. Pinto de Albuquerque hielt mit seiner Meinung nicht hinterm Berg. Portugal hat seit 1884 keine lebenslange Freiheitsstrafe mehr und versinkt dennoch nicht im Chaos. Pinto de Albuquerque führte an, dass auch die Todesstrafe einst eine akzeptable Strafe war aber mit dem Gang der Zeit in europäischen Gesellschaften inakzeptabel wurde.

Nicht alle Argumente von Pinto de Albuquerque sind gleich stark. Zum Beispiel sah er einen internationalen Trend in Richtung einer generellen Abschaffung von lebenslangen Freiheitsstrafen. Dies ist so leider nicht richtig, weltweit stagniert die Abschaffung, während manche europäischen Länder die Strafe sogar neu einführen, so geschehen in Slowenien im Jahr 2008 und Spanien im Jahr 2015.

Freilich, Papst Franziskus hat sich dezidiert gegen lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen. Auch wenn der Vatikan sich im Strafrecht nach italienischem Recht richtet, kann er es doch auch modifizieren und tat dies mit der Abschaffung von lebenslangen Freiheitsstrafen im Jahr 2014. Er tat dies basierend auf der Aussage des Papstes, dass alle lebenslangen Freiheitsstrafen eine Verletzung der Menschenwürde darstellen. Diese Rechtsreform ist allerdings größtenteils symbolischer Natur, da der Vatikan im Normalfall über keine Verbrechen richtet, die zu einer lebenslangen Strafe führen könnten (Abellán Almenara und van Zyl Smit, 2015)

Pinto de Albuquerque hat zweifelsohne Recht, dass das Beharren auf der Bedeutung von Möglichkeiten zur Resozialisierung und der realistischen Aussicht auf Entlassung bedeutende Faktoren in der Entwicklung der

lebenslangen Freiheitsstrafe sind. Während wir uneingeschränkt zustimmen können, dass dies wichtige Richtlinien in der Gestaltung von lebenslangen Freiheitsstrafen sind, ist Pintos Schlussfolgerung, dass diese Rechte der Gefangenen automatisch zu einer Abschaffung der Strafe führen müssen, etwas voreilig und optimistisch getroffen. Lebenslange Freiheitsstrafen zerstören nicht unbedingt und automatisch alle Hoffnung auf eine Resozialisierung. Trotz aller Schwächen in Bezug auf die Umsetzung von lebenslangen Freiheitsstrafen gibt es auch Belege, dass lebenslange Strafen erfolgreich sein können. Es gibt durchaus Gefangene, die Angebote zu Weiterbildung und Selbstverbesserung annehmen und Entlassungen basierend auf der Feststellung, dass der Gefangene nach einer gewissen Zeit kein Risiko für die Gesellschaft mehr darstellt und ausreichend bestraft wurde.

Dass einige zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte erfolgreich in die Gesellschaft zurückkehren, heißt jedoch nicht, dass lebenslange Freiheitsstrafen eine erstrebenswerte Form der Strafe sind. Wir stimmen mit Richter Pinto de Albuquerque überein, dass es keine Belege gibt, dass lebenslange Freiheitsstrafen eine abschreckende Wirkung haben – ebenso wenig wie die Todesstrafe. Systematische Studien zum abschreckenden Effekt lebenslanger Strafen haben noch nicht stattgefunden. Es gibt allerdings auch keinerlei Anhaltspunkte, dass lebenslange Freiheitsstrafen stärker abschrecken, als mehrjährige befristete Strafen.

Pinto de Albuquerque hat Recht wenn er sagt, dass die Anerkennung vom Recht der Gefangenen auf eine Möglichkeit der Wiedererlangung der Freiheit auch bedeutet, dass diese Rechte nicht einfach durch das Bedürfnis nach Vergeltung aufgehoben werden können. Aus diesem Grund sind LWOP-Strafen inakzeptabel. Anhänger von Straftheorien müssen akzeptieren, dass das Bestrafungselement der lebenslangen Freiheitsstrafe beschränkt werden muss, um Platz zu machen für die Aussicht auf Entlassung. Wenn man an diesem Punkt ankommt, stellt sich die Frage, wieso man nicht gleich eine klare, begrenzte Zeit als maximale Strafe auch

für die schwersten Verbrechen einsetzt. Diese Möglichkeit ist attraktiv für viele Strafrechtsreformer, da sie eine gewisse rechtliche Gewissheit mit sich bringt. Dies wurde beispielsweise untermauert von einer norwegischen Entscheidung im Jahre 1981, das maximale Strafmaß auf 21 Jahre festzulegen. Diese Überlegung ist auch die Grundlage für einen Reformvorschlag von Tonio Walter (2015) in Deutschland, der vorsah die lebenslange Freiheitsstrafe für Morddelikte (die Straftat, die in Deutschland hauptsächlich zu lebenslanger Haft führt) abzuschaffen und durch eine maximale Strafe von zwischen 15 und 30 Jahren zu ersetzen. Auf diese Art würde die Abscheulichkeit des jeweiligen Mordaktes in einer zeitlich klar begrenzten Strafe widergespiegelt.

Interessant ist, dass Pinto de Albuquerque Norwegen nicht als ein Land ansieht, das die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft hat. Vermutlich würde er auch den deutschen Reformvorschlag nicht als Abschaffung ansehen. Seine Begründung hierfür ist, dass es die Möglichkeit der Sicherheitsverwahrung gibt, die es dem Staat ermöglicht, einen Straftäter, der eine besonders schwere Straftat begangen hat, auch nach Ablauf seiner eigentlichen Gefängnisstrafe weiter zu inhaftieren, theoretisch für den Rest seines Lebens.

Was Pinto de Albuquerque anerkennt ist, dass lebenslange Freiheitsstrafen, und das beinhaltet auch die deutsche Sicherheitsverwahrung, eine Form der Unschädlichmachung sind und damit eine Art Präventionsmechanismus. Diese Unschädlichmachung bringt mit sich, dass lebenslang Inhaftierte (und Menschen in Sicherungsverwahrung) so lange in Gewahrsam bleiben, bis festgestellt werden kann, dass sie keine Gefahr mehr darstellen. Pinto ist allerdings skeptisch, ob so eine Entscheidung auf fairem Wege getroffen werden kann (siehe *Öcalan vs. Türkei (No. 2)*, (nr. 24069/03, 197/04, 6201/06 und 10464/07, 18. März 2014, § 6).

Was feststeht ist, dass für Richter Pinto de Albuquerque das Unschädlichmachen an sich kein ausreichender Grund für lebenslange Freiheitsstrafen ist. Nicht nur, da es unklar ist, wann eine solche Strafe ihren Zweck erfüllt hat und der Gefangene in die Freiheit zurück entlassen werden kann, sondern auch weil sie dem Staat eine zu große Macht über das Individuum gibt. Als Unterstützung für dieses Argument weist er auf historische Fälle von Machtmissbrauch, so wie die lebenslange Freiheitsstrafe, die über Nelson Mandela verhängt wurde oder die Verwendung der Sicherheitsverwahrung durch die Nazis. Letztendlich ist seine Argumentation eine Form der Begrenzung des klassischen Vergeltungsstrafrechts? . Niemand sollte länger eingesperrt sein, als er es verdient hat, oder einzig, um außer Gefecht gesetzt zu werden, ob zum Schutze der Gesellschaft oder aus irgendeinem anderen Grund. Da Menschenrechte eine lebenslange Freiheitsstrafe aus rein retributiven Gründen verbieten, würde dies konsequenterweise bedeuten, dass sie niemals eingesetzt werden sollte, sondern lediglich die kürzest möglich festgelegte Strafzeit, die benötigt wird, um dem Grund der Strafe gerecht zu werden und die Tat zu sühnen. Pinto argumentiert, dass ein individualisiertes Strafverfahren basierend auf minimaler staatlicher Intervention genau das verlangt.

Befürworter einer eingeschränkten Abschaffung, das heißt Befürworter des norwegischen Modells oder des Reformvorschlags von Tonio Walter in Deutschland, würden eine Ausnahme von dieser generellen Regel akzeptieren. Während sie zustimmen, dass lebenslange Strafen abgeschafft und durch zeitlich begrenzte Strafen ersetzt werden sollten, gibt es für sie dennoch die mögliche Ausnahme für die andauernde Verwahrung von Straftätern, die besonders schwere Verbrechen begangen haben und eine fortdauernde Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Sicherheitsvorkehrungen müssten getroffen werden, sodass sichergestellt ist, dass die Inhaftierten eine angemessene Förderung im Gefängnis erhalten und ihre mögliche Entlassung regelmäßig überprüft wird. Nur auf

dieser Basis wäre eine zeitlich unbegrenzte Sicherheitsverwahrung von Individuen, die eine andauernde Gefahr für die Gesellschaft darstellen, gerechtfertigt.

Eine mögliche Kritik ist, dass genau dies durch eine richtig angewandte lebenslange Freiheitsstrafe erreicht wird. Geht man von der Prämisse aus, dass für jede lebenslange Freiheitsstrafe eine angemessene, individuell bestimmte Mindestzeit gesetzt wird, und dass Gefangene nur dann länger in Gewahrsam bleiben, wenn es klare Indikatoren gibt, dass sie weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, so ist die Situation tatsächlich nicht anders, als die eines Norwegischen Gefangenen.

Zur Veranschaulichung: Am 22. Juli 2011 ermordete Anders Breivik 77 Menschen und wurde zur norwegischen Maximalstrafe verurteilt, einer zeitlich festgesetzten Strafe von 21 Jahren und darauf folgend der Möglichkeit von *forvaring*, der norwegischen Form der Sicherheitsverwahrung, die jeweils in Blöcken von bis zu fünf Jahre verhängt werden kann, sollte er weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen (Appleton, 2014). Wäre er in einem anderen Land zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit einer Mindestzeit von 21 Jahren verurteilt worden, nach denen er entlassen werden könnte, sofern er keine Gefahr mehr darstellen würde, so wäre seine Situation kaum anders.

Kurz gesagt, ungeachtet einiger Rückfälle können wir schlussfolgern, dass Europa im Großen und Ganzen lebenslange Freiheitsstrafen ohne Aussicht auf Entlassung ablehnt, basierend auf ähnlichen Gründen wie es schon das *Bundesverfassungsgericht* im Jahr 1977 tat (BVerfGE 45, 187). Was nun noch europaweit zur Debatte steht, sind faire Entlassungsprozeduren für jene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen.

Literatur

- Abellán Almenara, M., van Zyl Smit, D. (2015), "Human Dignity and Life Imprisonment: The Pope Enters the Debate," *Human Rights Law Review* 15, 369–376.
- Appleton, C. (2014), "Lone Wolf Terrorism in Norway," *The International Journal of Human Rights* 18, 127-142.
- Desseker, A. (2016), "Constitutional Limits on Life Imprisonment and Post-Sentence Preventive Detention in Germany," in Dirk van Zyl Smit, D. Appleton, C. (Hrsg.), *Life Imprisonment and Human Rights* (Oxford: Hart).
- Kett-Straub, G. (2011), *Die lebenslange Freiheitsstrafe* (Tübingen: Mohr Siebeck).
- Kromrey, H., Morgenstern, C. (2014), „Auslieferung bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Aussetzungsmöglichkeit“ *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 13, 704-716.
- Lévay, M. (2016), „Constitutionalising Life Imprisonment without Parole: The Case of Hungary,” in van Zyl Smit, D. Appleton, C. (Hrsg.), *Life Imprisonment and Human Rights* (Oxford: Hart).
- Pettigrew, M. (2017), "Retreating From Vinter in Europe: Sacrificing Whole Life Prisoners To Save The Strasbourg Court?" *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 25, 260-277.
- van Zyl Smit, Weatherby, P. Creighton, S. (2014), "Whole Life Sentences and the Tide of European Human Rights Jurisprudence: What Is to Be Done?" *Human Rights Law Review* 14, 59-84.
- Walter, T. (2014), "Vom Beruf des Gesetzgebers zur Gesetzgebung: zur Reform der Tötungsdelikte und gegen Fischer et al. in NSTZ 2014, 9," *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 34, 368-376.